

Satzung

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Maisach (Friedhofssatzung - FS)

Vom 15.03.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Gemeinde Maisach folgende Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Maisach (Friedhofssatzung - FS):

Inhaltsübersicht

§§	1 - 4	Teil I	-	Allgemeine Vorschriften
§§	5 - 6	Teil II	-	Die Friedhöfe
§§	7 - 9	Teil III	-	Ordnungsvorschriften
§§	10 - 24	Teil IV	-	Grabstätten
§§	25 - 29	Teil V	-	Grabmale
§§	30 - 31	Teil VI	-	Leichenhaus
§§	32 - 34	Teil VII	-	Leichentransport und sonstige Verrichtungen
§§	35 - 38	Teil VIII	-	Bestattungsvorschriften
§§	39 - 44	Teil IX	-	Übergangs- und Schlussvorschriften

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:
 - a) die gemeindeeigenen Friedhöfe,
 - b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Gernlinden und Maisach,
 - c) die Leichentransportmittel in den Friedhöfen Gernlinden und Maisach.
- (2) Nicht Gegenstand dieser Satzung sind die kircheneigenen Friedhöfe, Leichenhäuser und Leichentransportmittel im Gemeindegebiet.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe in Maisach, Gernlinden, Germerswang und Überacker.
- (2) Für die kircheneigenen Friedhöfe in Maisach, Germerswang, Frauenberg, Überacker, Fußberg, Malching, Rottbach und Unterlappach gelten die von den örtlichen Pfarrkirchenstiftungen erlassenen Friedhofsordnungen.

§ 3 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil II Die Friedhöfe

§ 5 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt:
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten, vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Teil III Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 8 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen, sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Der Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 8 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Teil IV Grabstätten

§ 10 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 11 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgräber, (§ 12)
 - b) Familiengräber, (§ 13)
 - c) Familiendoppelgräber, (§ 14)
 - d) Kindergräber, (§ 15)
 - e) Urnenerdgräber, (§ 16)
 - f) Urnennischen, (§ 17)
 - g) anonyme Urnenerdgräber, (§ 18)
 - h) gemeinschaftliche Urnenerdgräber (§ 19)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 12 Einzelgräber

- (1) In einem Einzelgrab können max. 2 Verstorbene, unabhängig ob Erd- oder Urnenbestattung, beigesetzt werden.
- (2) Für das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.
- (3) Während der Ruhefrist dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener nur beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist (Art. 10 Abs. 2 BestG). Die Beerdigung von Leichen übereinander in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person auf 2,20 m tiefgelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um eine Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist ausgeschlossen.
- (4) Eine erneute Belegung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 37) möglich.

§ 13 Familiengräber

- (1) In einem Familiengrab können max. 4 Verstorbene, unabhängig ob Erd- oder Urnenbestattung, beigesetzt werden.
- (2) Für das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.
- (3) Während der Ruhefrist dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener nur beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist (Art. 10 Abs. 2 BestG).

Die Beerdigung von Leichen übereinander in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person auf 2,20 m tiefgelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um eine Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist ausgeschlossen.

- (4) Eine erneute Belegung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 37) möglich.

§ 14 Familiendoppelgräber

- (1) In einem Familiendoppelgrab (ausschließlich Friedhof Gernlinden) können max. 6 Verstorbene, unabhängig ob Erd- oder Urnenbestattung, beigesetzt werden.
- (2) Für das Nutzungsrecht an Familiendoppelgrabstätten gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.
- (3) Während der Ruhefrist dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener nur beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist (Art. 10 Abs. 2 BestG). Die Beerdigung von Leichen übereinander in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person auf 2,20 m tiefgelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um eine Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist ausgeschlossen.
- (4) Eine erneute Belegung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 37) möglich.

§ 15 Kindergräber

- (1) In einem Kindergrab (Sterbealter bis zu fünf Jahren) kann max. ein Verstorbener, unabhängig ob Erd- oder Urnenbestattung, beigesetzt werden.
- (2) Für das Nutzungsrecht an Kindergrabstätten gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.
- (3) Eine erneute Belegung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 37) möglich.

§ 16 Urnenerdgräber

- (1) In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Urnenerdgrab in den Friedhöfen Maisach, Gernlinden (BA I und II), Germerswang und Überacker bzw. zwei Urnen je Urnenerdgrab im BA III im Friedhof Gernlinden.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle (anonymes Urnenerdgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.
- (5) Während der Ruhefrist dürfen in einer Grabstätte weitere Aschenreste Verstorbener nur beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist (Art. 10 Abs. 2 BestG).
- (6) Eine erneute Belegung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 37) möglich.

§ 17 Urnennischen

- (1) In einer Urnennische dürfen max. die Aschenreste zweier Verstorbener beigesetzt werden.
- (2) Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Urnenerdgrab erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (3) Für das Nutzungsrecht an Urnennischen gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.
- (4) Während der Ruhefrist dürfen in einer Grabstätte weitere Aschenreste Verstorbener nur beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist (Art. 10 Abs. 2 BestG).
- (5) Eine erneute Belegung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 37) möglich.

§ 18 Anonyme Urnenerdgräber

- (1) In einer Grabstätte für anonyme Urnenbeisetzungen dürfen Aschenreste lediglich eines Verstorbenen beigesetzt werden. Die Urne muss biologisch abbaubar sein. Die Bestattung erfolgt ohne Bezeichnung des Urnenplatzes.
- (2) Die Graboberfläche der anonymen Urnenerdgräber wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor den anonymen Urnenerdgräbern nicht angebracht werden.
- (3) Für das Nutzungsrecht an anonymen Urnenerdgräbern gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.

§ 19 Gemeinschaftliche Urnenerdgräber

- (1) Je Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrabfeld (ausschließlich Friedhof Gernlinden) darf die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (2) Die Belegung erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (4) Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit an den vorhandenen Granitstelen, Schilder nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung, anbringen zu lassen.
- (5) Für das Nutzungsrecht an gemeinschaftlichen Urnenerdgräbern gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.
- (6) Eine erneute Belegung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 37) möglich.

§ 20 Größe der Grabstätten

- (1) Für die einzelnen Grabstätten werden - vorbehaltlich abweichender Festsetzungen für einzelne Grabfelder im Belegungsplan - folgende Ausmaße und Abstände festgelegt:

Grabart	Länge (Meter)	Breite (Meter)	Abstand zum nächsten Grab (Meter)
1 <u>Friedhof Maisach</u>			
a) Einzelgräber	2,20	1,00	0,40
b) Familiengräber	2,20	1,60	0,40
c) Kindergräber	1,40	0,75	0,40
d) Urnenerdgräber	1,00	0,60	0,20
2 <u>Friedhof Gernlinden</u>			
2.1 Alter Friedhofsteil (BA I von Feld I bis Feld IX)			
a) Einzelgräber	2,20	1,00	0,50
b) Familiengräber	2,20	1,60	0,80
c) Familiendoppelgräber	2,20	2,50 - 5,00	0,80
d) Kindergräber	1,40	0,60	0,30
e) Urnenerdgräber	1,20	0,80	0,50
2.2 Neuer Friedhofsteil (BA II von Feld X bis Feld XI)			
a) Einzelgräber	2,20	1,00	0,60
b) Familiengräber	2,20	1,60	0,60
c) Kindergräber	1,40	0,60	0,30
d) Urnenerdgräber	1,20	0,80	0,50

2.3 Neuer Friedhofsteil (BA III von Feld XII bis Feld XXII)

a) Einzelgräber	2,00	0,90	0,60
b) Familiengräber	2,00	1,70	0,60
c) Urnenerdgräber	0,70	0,50	0,40
d) Urnengemeinschaftsgrab			
e) anonyme Urnenerdgräber	0,50	0,50	0,20

3 Friedhof Germerswang

a) Einzelgräber	2,00	0,90	0,45
b) Familiengräber	2,00	1,80	0,45
c) Kindergräber	1,00	0,60	0,30
d) Urnenerdgräber	1,00	0,90	0,30

4 Friedhof Überacker

a) Einzelgräber	2,00	0,90	0,50
b) Familiengräber	2,00	1,80	0,60
c) Kindergräber	0,90	0,90	0,60
d) Urnenerdgräber	0,90	0,90	0,30

(2) Die Maße der Grabstätten sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine mit Sockel und einer eventuellen Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten von diesen Maßen abweichen, dürfen sie nicht abgeändert werden.

(3) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt bis zur Grabsohle bei

a) Einzelgräbern	2,20 Meter,
b) Familiengräbern	2,20 Meter,
c) Familiendoppelgräbern	2,20 Meter,
d) Kindergräbern	1,30 Meter,
e) Urnenerdgräbern	1,00 Meter,
g) anonymen Urnenerdgräbern	1,00 Meter.

§ 21**Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 37) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 37) verliehen. Ein Vorsorgekauf von Urnennischen ist nicht möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.

- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht um die Dauer von 5 Jahren verlängert werden.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig schriftlich von der Gemeinde benachrichtigt.
- (6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist (§ 37) zu erwerben.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam.
- (8) Jede Änderung der Anschrift eines Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 22

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.

- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres nach Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 23

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 22 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 22 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gemäß § 22 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 24

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) ist unzulässig.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Lagerplätzen zu entsorgen.

Teil V

Grabmale

§ 25

Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1: 25 mit eingetragendem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 26 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Sind der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 22 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen widerspricht.

§ 26

Größe der Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 27 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (3) Stehende Grabmale dürfen folgende Höhe nicht überschreiten:

Grabart	Höhe Meter
1. <u>Friedhof Maisach</u>	
a) Einzelgräber	1,50
b) Familiengräber	1,50
c) Kindergräber	1,00
d) Urnenerdgräber	0,60
2. <u>Friedhof Gernlinden</u>	
a) Einzelgräber	1,50
b) Familiengräber	1,50
c) Familiendoppelgräber	1,50
d) Kindergräber	1,00
e) Urnenerdgräber im BA I	1,00
f) Urnenerdgräber im BA II und III	0,80
3. <u>Friedhof Germerswang</u>	
a) Einzelgräber	1,50
b) Familiengräber	1,50
c) Kindergräber	1,00
d) Urnenerdgräber	1,00
4. <u>Friedhof Überacker</u>	
a) Einzelgräber	1,50
b) Familiengräber	1,50
c) Kindergräber	1,00
d) Urnenerdgräber	1,00

Wenn die künstlerische Gestaltung eines Grabmals andere Abmessungen (Höhe)erfordert, kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

- (4) Für liegende Grabmale gelten - vorbehaltlich Satz 2 - die in § 20 Abs. 1 und 2 genannten Maße als Höchstmaße. Für die Urnenerdgräber im Friedhof Maisach sind liegende Grabmale im Ausmaß von 60 cm (lang) x 40 cm (breit) zulässig.
- (5) Für Grabeinfassungen sind - vorbehaltlich Satz 2 - die in § 20 Abs. 1 und 2 genannten Maße verbindlich. Für die Urnenerdgräber im Friedhof Maisach sind Grabeinfassungen im Ausmaß von 60 cm (lang) und 40 cm (breit) zulässig.

§ 27

Gestaltung und Beschaffenheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Für die Urnennischen dürfen nur die vorhandenen Abschlussplatten verwendet werden. Es sind ausschließlich Schriftzeichen aus Aluminium oder Bronze zu verwenden, die Größe der Schriftzeichen ist auf 30 mm begrenzt. Anderweitige Schmuckelemente bedürfen vorab der Erlaubnis der Gemeinde. Das Anbringen von Blumenschmuck oder Kerzen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Mauernischen oder den seitlich dafür angebrachten Halterungen zulässig.
- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGB 1.2011 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 28

Aufstellung und Erhaltung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. In der Regel werden Grabfundamente als durchgehende Fundamentstreifen von der Gemeinde erstellt. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.). Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale

hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüf-
ablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fer-
tigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk
entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten
der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, siche-
ren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch
Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können
nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberech-
tigten oder den in § 22 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt
werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist
nicht durchgeführt wird. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht
standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten
zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet wer-
den, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grab-
mal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften
für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden
Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 29

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor
Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde
entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer
entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtig-
ten oder den nach § 22 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfer-
nen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der
sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwal-
tung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzu-
stellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zu-
standes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten
oder sonst Verpflichteten getroffen werden. Sind der Aufenthalt des Nutzungsbe-
rechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht be-
kannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist
die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberech-
tigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfrie-
dungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch
den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder sol-
che, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterste-
hen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher
Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der
besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

Teil VI Leichenhaus

§ 30 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller in den Gemeindeteilen Gernlinden und Maisach Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 31 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der in den Gemeindeteilen Gernlinden und Maisach Verstorbenen ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Teil VII Leichentransport und sonstige Verrichtungen

§ 32 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 33 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 34 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von einem Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/ der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

Teil VIII Bestattungsvorschriften

§ 35 Bestattung

Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

§ 36

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen das von der Gemeinde beauftragte private Bestattungsunternehmen, soweit erforderlich mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Erdbestattung muss binnen acht Tagen erfolgen. Die Beisetzung der Asche spätestens drei Monate nach Einäscherung.
- (3) Eine Bestattung im Leichentuch ohne Sarg ist möglich. Religiöse oder weltanschauliche Interessen müssen dabei gewahrt sein.
- (4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 37

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und für Aschenreste Verstorbener beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 38

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

Teil IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 40 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 41 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 42 Zuwiderhandlungen

Nach Art 24. Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens tausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach §§ 23 bis 29 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 43
Alte Rechte

Bestehende Nutzungsrechte bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unberührt.

§ 44
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Maisach (Friedhofssatzung - FS) vom 19. Oktober 1994 außer Kraft.

Maisach, den 15.03.2023
GEMEINDE MAISACH

Hans Seidl
1. Bürgermeister